

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land- kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	<p>Abschnitt 00 (Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung: Eine Rückkreisung setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren des Landes voraus. Die derzeit amtierende Landesregierung war nicht bereit, ein solches Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Deshalb können die laufenden Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Landkreis Wartburgkreis nur als vorbereitende freiwillige Maßnahmen betrachtet werden. Derzeit werden weitere Zweckvereinbarungen im Rahmen der interkommunalen Kooperation vorbereitet (Waffenrecht, Jagdrecht). Die finanziellen Auswirkungen werden derzeit berechnet. Vorbereitungsmaßnahmen werden wieder aufgenommen nach Bekanntgabe des Landes zur künftigen Gebietsstruktur in Thüringen. Gründe: Die Maßnahme an sich wurde dahin gehend umgesetzt, dass dem Land die Zielstellung zur Rückkreisung in den Wartburgkreis mitgeteilt wurde. Die Stadt hat sich hierbei in den Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Leitbildes für eine Gebietsreform eingebracht. Die Hinweise der Stadt wurde nicht berücksichtigt. Die Stadt wird ihre Positionen im angekündigten Gesetzgebungsverfahren für ein Vorschaltgesetz erneut deutlich machen.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 03 (VwHH30b) Wegfall 2 Mitarbeiter Liegenschaften: Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken obliegt in der Abteilung mehreren Sachbearbeitern und dies nicht als alleinige Aufgabe. Diese Leistung nimmt nur einen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Zusammengefasst kann man von maximal einer Vollzeitstelle ausgehen. Da in Kürze eine SBin ausscheiden wird und davon auszugehen ist, dass diese Stelle nicht nachbesetzt wird, ist das Ziel der Einsparung von Personalkosten zwangsläufig gegeben. Gründe: In Auswertung der gemachten Analysen zum Grundstücksbestand wurde ein Beschlussvorschlag für die Stadtratssitzung im April 2016 erarbeitet.			
EA	Eisenach	Abschnitt 03 (VwHH30c) Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen: Da sich die Stadt im Rahmen der allg. Daseinsvorsorge immer für die Bewirtschaftung von Liegenschaften verantwortlich zeichnen wird, ist hier auch immer ein HH-Ansatz erforderlich. Gründe: In Auswertung der gemachten Analysen zum Grundstücksbestand wurde ein Beschlussvorschlag für die Stadtratssitzung im April 2016 erarbeitet.			
EA	Eisenach	Abschnitt 13 (VwHH39) Anpassung der Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau: Die Berechnung der Kosten – Gefahrenverhütungsschau – soll von Zeiteinheit auf Flächeneinheit umgestellt werden. Hiermit wird die Kostenkalkulation für die Betreiber von baulichen Anlagen sowie für das Amt 37 planbarer. Die Mehreinnahmen entstehen durch die anzusetzenden Pauschalen pro Flächeneinheit. Gründe: Mit der Entwurfsfertigung einer überarbeiteten Kostensatzung für die Gefahrenverhütungsschau wurde begonnen. Eine Abstimmung mit den an der Gefahrenverhütungsschau beteiligten Fachämtern erfolgt. Die Objektdatenerfassung der ca. 250 Objekte in digitaler Form als Grundlage der Gebührenerhebung ist in Arbeit.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land-kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 13 (Chance19) Anpassung Gebührenordnung Feuerwehr: Die Höhe der Pauschalsätze für personelle Leistungen sowie pauschalierte Gebühren wird geprüft. Die Überleitungen von Stundensätzen bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen in eine Gebührenpauschale wird geprüft. Zeitraum 2015. Gründe: Die Gebührenordnung Feuerwehr ist in Gesamtheit der personellen und technischen Leistungen zu betrachten. Mit Indienststellung der ausgeschriebenen neuen Einsatzfahrzeuge erfolgt die Anpassung der Gebührenordnung Feuerwehr. Eine Kostenkalkulation hinsichtlich des momentanen Fahrzeugbestandes bei Anwendung der AfA ist nicht zielführend.			
EA	Eisenach	Abschnitt 32 (E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger. Gründe: Auf Grund einer Konkurrentenklage ist die Stelle der Museumsleitung – Voraussetzung für die Erarbeitung eines Museumskonzeptes – noch immer nicht besetzt. Insofern ist es derzeit nicht möglich, dem Stadtrat ein Museumskonzept vorzulegen. Eine Veräußerung von Museumsobjekten wird noch immer geprüft. Adäquate Möglichkeiten, die sowohl finanzielle wie kulturelle Aspekte berücksichtigen, sind derzeit noch nicht gefunden. Ohne Verkaufsabsichten wird im Interesse der Haushaltskonsolidierung gegenwärtig geprüft, ob eine Nutzung des Standortes Predigerkirche gemeinsam mit dem Martin-Luther-Gymnasium, möglich ist. Entsprechende Entscheidungen sind aber frühestens im 2. Quartal 2016 zu erwarten. Die Übergabe der Oesterlein-Sammlung an eine derzeit in Gründung befindliche Stiftung („Tannhäuser-Stiftung“ – Schlicht-Wagner-Stiftung) wird geprüft, kann aber frühestens nach entsprechender Konstituierung der Stiftung (2. Quartal 2016) weiter verfolgt werden.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	<p>Abschnitt 32 (VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden. 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die der Stadt gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. 2. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelbindefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann. Gründe: analog Maßnahme E5.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	<p>Abschnitt 33 (VwHH5) Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach: Eine Reduzierung des Zuschusses bereits im Jahr 2017, dem Jahr, in dem Eisenach für Thüringen das Aushängeschild zum Reformationjubiläum sein wird, ist kategorisch auszuschließen. Dieser Position haben bisher auch die Ministerpräsidentin und der Finanzminister vertreten. Eine Reduzierung kann somit frühestens 2018 erfolgen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Reduzierung überhaupt erfolgen kann. Aufgrund der Spielzeiten, die sich nicht am Jahreskalender orientieren, könnte die Reduzierung frühestens mit Ende der Spielzeit 2017/2018 erfolgen. Gründe: Das Land hat ein Diskussionspapier zur künftigen Struktur der Thüringer Theaterlandschaft öffentlich gemacht. Der Diskussionsprozess hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Die Mitglieder der Kulturstiftung haben jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die avisierte Reduzierung des städtischen Zuschusses nicht geeignet ist, eine mittel- und langfristig nachhaltig stabile Theaterstrukturreform in Thüringen umzusetzen. Insofern haben die Stiftungsmitglieder die Erwartung geäußert, dass die Stadt Eisenach den städtischen Zuschuss nicht reduziert. Insbesondere der für Kultur zuständige Minister hat darauf hingewiesen, dass andernfalls das Konzept der Landesregierung nicht umsetzbar sei.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 35 (Chance21) Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek...; Gründe: Das Konsolidierungsziel wurde um 14.598,78 € verfehlt. Maßgeblich beeinflussend wirkten sich folgende Aspekte aus: Einnahmeseitig konnten die Planwerte nicht vollumfänglich erreicht werden (- 12,6 TEUR). Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen wurde das Budget für den optimierten Regiebetrieb entsprechend dessen Ist-Kostenmeldung auf die einzelnen Unterabschnitte aufgeteilt. Für UA 35200 ergaben sich höhere Ausgaben als geplant (+ 24,5 TEUR). Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen Standardreduzierungen erfordern wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Für eine qualifizierte Arbeit benötigt es Fachkräfte. Ehrenamtliche Helfer oder Aushilfen können nur für sehr begrenzte Aufgaben eingesetzt werden. Die Nutzung der Bibliothek ist mit einer Satzung geregelt, Aufgaben aus diesem Rechtsverhältnis dürfen Ehrenamtler nicht wahrnehmen. Auch Aufgaben die eine fachliche Qualifizierung voraussetzen, können nicht übertragen werden. Es bleiben nur restriktive Aufgaben aus dem Veranstaltungsbereich und hier wird bereits auf Ehrenamtliche zurückgegriffen. Der Personalbestand der Bibliothek ist bereits fachlich sehr dezimiert.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	(VwHH9) Volkshochschule: Zuschussbedarf...; Gründe: 1. Es gibt Verhandlungen bzgl. des Gebäudes und einer möglichen Zusammenlegung mit der Musikschule, so dass Einsparungen hierdurch ggf. in den nächsten HHJahren zu erwarten sind. 2. Die VHS hat das Seminarangebot angepasst. Kursausfälle sind aber schwer kalkulierbar und gehören zum Alltag in einer VHS. Sie lassen sich nicht in jedem Fall durch eine vorausschauende Planung umgehen. Im Gegenteil, bei weniger geplanten Kurse sind Kursausfälle schlechter zu verkraften als bei vielen. Weil da einzelne Ausfälle nicht so sehr ins Gewicht fallen. Für eine Vielzahl von Kursen schwankt das Interesse potentieller Teilnehmer sehr. 3. Es sind derzeit kaum Synergieeffekte mit der VHS WAK zu erzielen, da seitens des WAK keine Bereitschaft/Notwendigkeit einer Kooperation über das „normale Maß“ vorhanden ist.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	<p>Abschnitt 46 (VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten... Gründe: Durch Rundschreiben des TMBJS bzw. Innenministeriums wurde mitgeteilt, dass die zunächst laut VV geforderte Gebührenerhöhung über 10% des Landesdurchschnittes nicht erforderlich ist zur Genehmigung des HSK (siehe Berichterstattung zum 30.04.2015). Im Übrigen sollte eine Veränderung der Kindertagesstättengebühren im Zusammenhang mit der angekündigten Gesetzesänderung zum gebührenfreien Betreuungsjahr kalkuliert werden. Bis dato liegt die Gesetzesänderung noch nicht vor. Außerdem wird auf die Stellungnahme verwiesen, wonach die beschlossenen Einnahmen in den kommenden Jahren ohnehin nicht erreicht werden, weil die Anzahl der zahlenden Eltern zu gering ist und diese sich bei weiteren Erhöhungen zu freien Trägern ummelden. In der 3. Fortschreibung des HSK wird die Maßnahme dem aktuellen Sachstand angepasst: Im Herbst 2015 wurde beschlossen, bis 01.10.2016 eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Ein früherer Termin ist nicht möglich, da erst im Juni diesen Jahres die Betriebskostenabrechnung 2015 für die Kindertageseinrichtungen vorliegen wird. Diese sollte für eine Kalkulation zugrunde gelegt werden. Außerdem bleibt abzuwarten, wie sich das Gebührenniveau bei den freien Trägern entwickelt. Diese haben angekündigt in diesem Jahr zu erhöhen. Die Differenzen zwischen den Gebühren in den städtischen Einrichtungen und bei den freien Trägern sollten nicht allzu groß werden.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land-kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	<p>Abschnitt 46 (VwHH8) Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages: Für die perspektivische Umsetzung von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII in der Stadt Eisenach wurde ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses zur Erarbeitung eines Entwurfes für ein Strategiekonzeptes in diesen Leistungsbereichen gebildet, der gegenwärtig noch an diesem Entwurf arbeitet. Zu diesem jugendhilfefachlichen Papier sieht der § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Satzung des Jugendamtes vom 27.04.2007 und das SGB VIII (u. a. § 80) umfangreiche Planungs-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Jugendhilfeausschusses und der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vor und mittelfristig Abstimmungen zur Jugendhilfestruktur mit dem Wartburgkreis (Rückkreisung) erfolgen. Gründe:</p> <p>Um einerseits den geänderten Bedarfslagen Rechnung zu tragen und andererseits die Zuwendungen aus den beiden Landesförderrichtlinien nicht zu gefährden, wird von der Verwaltung empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Strategiekonzeptes im Stadtrat am 01.03.2016 zu beschließen und ggf. durch Fristen und Auflagen hinsichtlich der Fortschreibung des Strategiekonzeptes zu ergänzen. Die Änderung des ursprünglichen Beschlussvorschlages vom 01.10.2015 wird wie folgt aussehen: Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt: das von der Verwaltung vorgelegte Konzept „Jugendpolitische Strategie der Stadt Eisenach im Bereich der Jugendförderung bis zum Jahr 2020 (Jugendförderplanung)“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Punkte 7.3 und 7.4 des vorgelegten Entwurfes bis zum 31.12.2016 an die geänderten Bedingungen anzupassen und für die Folgejahre 2017 - 2020 fortzuschreiben.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land- kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
		<p>Aus haushalterischer Sicht muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz) i. V. m. § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe) nicht um freiwillige Leistungen handelt! Entsprechend einschlägiger Rechtsgutachten und Kommentare zum SGB VIII sind diese Pflichtaufgaben der örtlichen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Im vorliegenden Entwurf des Strategiepapieres wurde nachgewiesen, dass die Einrichtungs- und Maßnahmestruktur der Kinder- und Jugendförderung in Eisenach bedarfsgerecht ist und einer sparsamen Mittelbewirtschaftung unterliegt. Finanzielle Einsparungen würden nach der vorliegenden Beschlusslage zur zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ohnehin erst ab 01.01.2018 greifen und auch nur dann, wenn die Stadt Eisenach mit Abgabe des Status' einer kreisfreien Stadt als örtlicher öffentlicher Träger die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII nicht mehr als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis (Pflichtaufgabe) realisieren muss. Unabhängig davon bleibt nach einer Rückkreisung von Eisenach zu einer kreisangehörigen Kommune trotzdem die Aufgabe der sozialen Daseinsvorsorge für ihre Bürger im Rahmen der Thüringer Kommunalordnung.</p>			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land-kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 72 (Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung. Gründe: Die Abführung der Eigenkapitalverzinsung konnte nicht erreicht werden. Gegen die Stimmen der Stadt Eisenach wurde durch Mehrheitsbeschluss in der Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.12.2015 eine Neugliederung des Eigenkapitals beschlossen und eine Ausschüttung abgelehnt.			
EA	Eisenach	Abschnitt 87 (E7) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung; Gründe: Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die fristgerechte Umsetzung der Maßnahme bis 2018 ist grundsätzlich möglich.			
EA	Eisenach	Abschnitt 88 (VwHH30a) Wegfall Einnahmen Liegenschaften: Wie unter E3 dargestellt, ist der komplette Einnahmefall von 170 T€ nicht realistisch. Es wird immer Grundstücke geben, die in der Stadtverwaltung verbleiben und somit auch Einnahmen aus Verpachtung. Vom Übergang der Erbbaurechtsverträge an die SWG wird abgeraten. Gründe: In Auswertung der gemachten Analysen zum Grundstücksbestand wurde ein Beschlussvorschlag für die Stadtratssitzung im April 2016 erarbeitet.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Land-kreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 90 (VwHH4) Erhöhung Grundsteuer B: Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Grundsteuer B bedeutet dies einen Hebesatz von 520 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 553 T€ generiert. Für das Jahr 2022 wurde der geforderte Hebesatz von 550 v.H. in Ansatz gebracht. Über die Änderung der Hebesatzsatzung ist ein Stadtratsbeschluss zu fassen. Gründe: Einbringung der Änderungssatzung wurde seitens des Fachamtes vorbereitet - Beschlussfassung durch den Stadtrat ist bis zum 30.06.2016 mit Wirkung zum 01.01.2016 möglich.			
EA	Eisenach	Abschnitt 90 (VwHH40) Erhöhung Grundsteuer A: Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Grundsteuer A bedeutet dies einen Hebesatz von 366 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 14 T€ generiert. Über die Änderung der Hebesatzsatzung ist ein Stadtratsbeschluss zu fassen. Gründe: Einbringung der Änderungssatzung wurde seitens des Fachamtes vorbereitet - Beschlussfassung durch den Stadtrat ist bis zum 30.06.2016 mit Wirkung zum 01.01.2016 möglich.			

Teil D-Meldung ThürLVwA03.03.16

Landkreis	Kommune	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Kommunen übernehmen)	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden, nach		
			§ 120 ThürKO	§ 121 ThürKO	§ 122 ThürKO
EA	Eisenach	Abschnitt 90 (VwHH41) Erhöhung Gewerbesteuer: Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Gewerbesteuer bedeutet dies einen Hebesatz von 479 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 553 T€ generiert. Über die Änderung der Hebesatzsatzung ist ein Stadtratsbeschluss zu fassen. Gründe: Einbringung der Änderungssatzung wurde seitens des Fachamtes vorbereitet - Beschlussfassung durch den Stadtrat ist bis zum 30.06.2016 mit Wirkung zum 01.01.2016 möglich.			